

Rechtsanwälte Menke Voß Sandhop · Marktplatz 18 · 06108 Halle (Saale)

Herrn
Dr. Kotte
Grüner Weg 26
06120 Halle

per E-Mail: igkotte@primacom.net

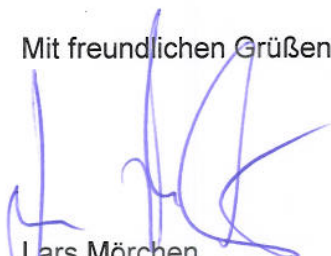
Akt.-Zeich.: 584/09Ö13 kl D16/2131 Datum: 03.09.2009
Sekretariat: Frau Klingner
Durchwahl: 0345 / 27 98 220
E-Mail: sekretariat-moerchen@kanzlei-mvs.de

Kotte ./. Landesverwaltungsamt

Sehr geehrter Herr Dr. Kotte,

in vorbezeichneter Angelegenheit erhalten Sie eine Abschrift unseres Schreibens an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt vom 02.09.2009 mit der Bitte um Kenntnisnahme und zum Verbleib bei Ihren Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen



Lars Mörchen
Rechtsanwalt

Büros Halle (Saale):

Marktplatz 18
06108 Halle (Saale)
Tel: 0 345 27 98 22 -0
Fax: 0 345 27 98 22 22

Armin Voß*

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Lars Mörchen

Rechtsanwalt

Marén Leder

Rechtsanwältin

Leipziger Straße 100
06108 Halle (Saale)
Tel: 0345 47 04 05 -0
Fax: 0345 47 04 05 10

Johannes A. Menke*

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Frank Sandhop*

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht

Björn Kalbitz

Rechtsanwalt

Büro Leipzig:

Paul-Grüner-Str. 68
04107 Leipzig
Tel: 0341 961 69 09
Fax: 0341 961 69 10

Isabellé Schunk*

Rechtsanwältin

Steve Winkler

Rechtsanwalt

www.kanzlei-mvs.de
info@kanzlei-mvs.de

Rechtsanwälte Menke Voß Sandhop · Marktplatz 18 · 06108 Halle (Saale)

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt
Justizzentrum Magdeburg
Breiter Weg 203-206
39104 Magdeburg

vorab per Fax: 0391/606-7029

Akt.-Zeich.: **584/09Ö13** kl D15/4336 Datum: **02.09.2009**
Sekretariat: **Frau Klingner**
Durchwahl: **0345 / 27 98 220**
E-Mail: **sekretariat-moerchen@kanzlei-mvs.de**

In der Verwaltungsrechtssache

Dr. Kotte u. a. ./ Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
- 2 M 65/09 -

wird zur Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes wie folgt nochmals ergänzend vorgetragen, da die Behauptungen es Herrn Dr. Engel, so nicht hingenommen werden können.

1.)

Das Landesverwaltungsamt behauptet, dass die Antragsteller eine Beeinträchtigung durch die Anlage der Firma Logmed weder vorgetragen haben und eine solche noch irgendwie ersichtlich sei.

Es ist mehrfach vorgetragen worden, dass sich die Antragsteller aufgrund der nicht eingehaltenen Werte bei den Luftemissionen in ihrer Gesundheit und in ihrem Lebensraum beeinträchtigt fühlen.

a) Insoweit dies von der Gegenseite negiert wird, so wird auf den Schutzzweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes hingewiesen. Inso-

Büros Halle (Saale):

Marktplatz 18
06108 Halle (Saale)
Tel: 0 345 27 98 22 -0
Fax: 0 345 27 98 22 22

Armin Voß*

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Lars Mörchen

Rechtsanwalt

Marén Leder

Rechtsanwältin

Leipziger Straße 100
06108 Halle (Saale)
Tel: 0345 47 04 05 -0
Fax: 0345 47 04 05 10

Johannes A. Menke*

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Frank Sandhop*

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht

Björn Kalbitz

Rechtsanwalt

Büro Leipzig:

Paul-Grüner-Str. 68
04107 Leipzig
Tel: 0341 961 69 09
Fax: 0341 961 69 10

Isabellé Schunk*

Rechtsanwältin

Steve Winkler

Rechtsanwalt

www.kanzlei-mvs.de
info@kanzlei-mvs.de

fern sind ganz klar die Werte normiert, nach welchen noch eine zulässige Beeinträchtigung der Gesundheit hinnehmbar ist und ab welchen nicht mehr. Diese Werte werden, wie bereits mehrfach vorgetragen wurde, deutlich überschritten.

Die Antragsteller befinden sich in dem Einwirkungsbereich der von der Abfallbeseitigungsanlage ausgehenden Luftverunreinigungen. Soweit es um eine Belastung mit Luftschadstoffen geht, ist die geforderte enge räumliche Beziehung zur Anlage immer dann zu bejahen, wenn der betreffende Personenkreis innerhalb des nach Nr. 4.6.2.5, der TA-Luft 2002 ermittelnden Beurteilungsgebietes wohnt.

Beurteilungsgebiet ist nach dieser Regel die Fläche, die sich vollständig innerhalb des Kreise um den Emissionsschwerpunkt befindet, der den 50 fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht und in der die Zusatzbelastung im Aufpunkt der mehr als 3,0 von Hundert des Langzeitkonzentrationswertes beträgt. (siehe auch Beschluss des Thüringer OVG vom 22.2.2006).

Danach liegen die Grundstücke beider Antragsteller im nachbarrechtlichen Sinne im drittschützenden Bereich. Dies auch, da als Nachbarn im drittschützenden Bereich diejenigen anzusehen sind, die sich auf Dauer im Einwirkungsbereich der genehmigten Anlage aufhalten, was die Antragsteller durch die Nutzung der Wohnumgebung auch intensiv tun.

Die Antragsteller haben vorgetragen, dass sie sich durch die zu erwartenden Luftverunreinigungen belästigt fühlen und etwaigen Gesundheitsstörungen befürchten, da aus den Antragsunterlagen Werte zu entnehmen sind, die deutlich über den erlaubten Werten der TA - Luft liegen. Auch das wurde bereits ausführlich vorgetragen.

b) Insofern hier die Gegenseite davon ausgeht, dass der Wert von 4,7 m³/h bezüglich des Luftstrom aus dem Erörterungstermin der Firma nicht Verfahrensbestandteil geworden ist, so ist dies nicht nachvollziehbar. Der Erörterungstermin fand gerade statt und ist auch im Bundesimmissionsschutzrecht dafür vorgesehen, um die streitigen Fragen und chemischen Prozesse nochmals zu erläutern und hier ggf. Nachfragen der Behörden und Einwender zu erörtern und strittige Einzelpunkte zu klären.

In dem Termin wurde eindeutig klargestellt, dass es sich bei der Anlage, welche, nunmehr hier im streitbefangenen Gebiet zum Einsatz kommen soll, um die Anlage von Bitterfeld handelt. Diese Anlage wird schlichtweg nur umgesetzt.

Insofern ist der von den Antragstellern selbst vorgetragene, Wert, welcher in Bitterfeld erreicht worden ist, sehr wohl relevant und ergänzt bzw. konkretisiert die Angaben im Antragsverfahren.

Insoweit das Landesverwaltungsamt durch Dr. Engel ausführen lässt, dass der Wert von 4,7 m³/h nicht mehr Verfahrensgegenstand sei, da die Firma Logmed Cooperation diesem ausdrücklich widersprochen hätte, so ist dies nicht der Fall.

Die Gegenseite möge das Schreiben vorlegen, in welchem dieser Widerspruch erklärt sein soll. Bislang liegt ein solches Schreiben gerade nicht vor.

Interessanterweise äußert sich die Beigeladene weder im Hauptsachverfahren noch im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu den angegebenen Werten. Es dürfte ihr doch eigentlich leicht fallen, den in den Raum gestellten Wert von 4,7 m³/h durch geeignete Unterlagen zu entkräften und damit der Diskussion aus dem Weg zu gehen. Dies tut die Beigeladene aber nicht. Vielmehr versucht sie durch falsche Angaben von Entfernungen oder von falschen Behauptungen zum Bebauungsplan sich nicht zu den ausgestoßenen Werten bei den Emissionen zu äußern.

Vielmehr hat, wie bereits ausgeführt, die Firma Logmed Antragsunterlagen eingereicht, die bezüglich der Emissionswerte schon bereits in sich widersprüchlich sind.

Im Erörterungstermin, welcher Teil des Verfahrens ist, hat die Firma Logmed eingeräumt, den Wert 4,7m³/h beim Luftstrom nur zu erreichen, womit sie aber deutlich über dem zulässigen Wert für Emissionen liegen.

Dieser Wert stammt aus der Anlage aus Bitterfeld, auch wenn die Gegenseite es hartnäckig nicht zur Kenntnis nehmen will. Diese Anlage aus Bitterfeld ist aber nur nach Halle umge-

setzt worden, da es sich um eine Containeranlage handelt. Nun haben weder die Gegenseite und noch die Logmed Cooperation erklärt, wieso nun am Standort Halle plötzlich Werte im vorgeschriebenen Bereich erzielt werden könnten, die man am Standort Bitterfeld nicht einmal ansatzweise erreicht hat. Hierauf sind die Beigeladenen im gesamten Prozess bisher nicht eingegangen. Auf diesen Wert hin, der Bestandteil des Antrages wurde, durfte das Landesverwaltungsamt keine Genehmigung erteilen.

Dass man sich nunmehr auf eine E-mail bezieht, die weit nach der erteilten Genehmigung erfolgt, wobei die Logmed Cooperation lediglich bestätigt, die Werte einhalten zu können, ohne aber Beweis dafür anzutreten, ist fraglich und entkräftet den Wert aus dem Erörterungstermin nicht. Auch ist diese E-mail, da sie erst nach der Genehmigung eingegangen ist nicht Teil des Antragsverfahren geworden und auch der Öffentlichkeit nicht bekannt gegeben worden.

Statt sich Klarheit zu verschaffen und weitere Analysen und Nachweise anzufordern, versucht sich das Landesverwaltungsamt in Spekulationen. So schreibt Herr Dr. Engel, dass bei den Analysen **offenbar** 6 % fehlen, da andere Stoffe enthalten seien. Mit Wissen wird dies aber nicht untermauert.

Insoweit ist auch widersprüchlich, dass das Unternehmen Zahlen vorträgt, die es, da hier die Anlage lediglich von Bitterfeld umgesetzt worden ist, auf keinen Fall einhalten kann, da ihm die eigenen Werte aus Bitterfeld bekannt sind.

Aufgrund der deutlichen Überschreitung des Wertes bezüglich der Grenzwerte aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist auch von Gesundheitsbeeinträchtigungen der Antragsteller auszugehen.

c) Insoweit kann sich die Gegenseite nicht darauf berufen, dass es lediglich zur Klagebefugnis reichen würde, nicht aber für den nachbarrechtlichen Schutz.

Insofern wird ja gerade von der Klagebefugnis ausgegangen, weil in diesem Abstand mit Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Antragsteller zu rechnen ist. Deshalb sei noch-

mals darauf hingewiesen, dass die Antragsteller nicht nur auf ihren Grundstücken beeinträchtigt werden, sondern auch bei der Nutzung der Freizeitangebote, welche in unmittelbarer Nähe der Anlage liegen; diese sind gerade einmal 50 m von der Anlage entfernt.

Auch die direkt daneben gelegene Parkanlage mit Spielplatz und auch die Wohngebäude liegen nicht einmal 50 m von der Anlage entfernt.

Insoweit ist hier von einer Gesamtbeeinträchtigung nicht nur auf dem Grundstück, sondern auch im gesamten Wohngebiet der Antragsteller auszugehen. Insofern muss hier auch davon ausgegangen werden, dass die Antragsteller ihr Wohngebiet betreten und auch die dort zur Verfügung gestellten Dienstleistungsgewerbe sowie Erholungsgebiete nutzen.

2.)

Der Schutz der Antragsteller ist auch nicht durch die Auflagen im Genehmigungsbescheid gewahrt.

Ein Überprüfen der Emissionswerte nach 3 Monaten und dann wieder nach 3 Jahren führen nicht zu einem effektiven Schutz. Die Auflagen begegnen in Hinsicht auf die Wahrung eines ausreichenden Emissionsschutzes für die Antragsteller in mehrfacher Hinsicht Bedenken. Sie verstößt bereits wie vorgetragen gegen die TA Luft wo kürzere Intervalle genannt werden. Auch ist wie bereits bemängelt, der Betrieb der Anlage nicht definiert, so dass hier keine Voraussetzungen eingehalten werden müssen, um die vorgeschriebenen Werte zu schaffen.

Des Weiteren beruft sich die Gegenseite darauf, dass zwar das Verfahren noch nicht hundertprozentig ausgereift sei, allerdings erteilt es hier ohne wenn und aber eine Betriebserlaubnis.

Schon aufgrund dieser widersprüchlichen Angaben, den unterschiedlichen Werten aus dem Antragsverfahren sowie den unvollständigen Abgaswerten, hätte das Genehmigungsverfahren gar nicht zu Ende gebracht werden dürfen.

3.)

Bezüglich des Hinweises des Herrn Dr. Engel, dass hier die Klärung schwieriger Rechtsfragen dem Hauptsacheverfahren vorbehalten ist, so ist dies allgemein bekannt.

Eine bis zur abschließenden Entscheidung im Hauptsacheverfahren andauernde Hinnahme vom möglichen Emissionen und dadurch verursachte Immissionen, die weit über den vorgeschriebenen Grenzwerten liegen – was nach den gemachten Ausführungen durchaus im Bereich des Möglichen liegt – ist für die Antragsteller aber nicht zumutbar. Dadurch wird im Übrigen das Rücksichtnahmegebot verletzt. Denn eine Überschreitung der Werte könnten zu nicht wieder gut zu machenden Schäden an der Gesundheit der Antragsteller führen. Diese sind nicht hinnehmbar.

Demgegenüber erschöpft sich das Interesse der Firma Logmed im gewöhnlichen, für jeden Bauherren gleichermaßen geltenden, Interesse, die Genehmigung auch ausschöpfen zu können.

Es wurde bereits ausgeführt, dass der Genehmigungssuchende damit rechnen muss, die Genehmigung erst nach Bestandskraft der Genehmigung ausnutzen zu können. Das muss er in seiner wirtschaftlichen Disposition einstellen.

Bezüglich der Widersprüchlichkeit der Angaben sei noch einmal darauf verwiesen, dass sich das Verwaltungsgericht Halle in seiner Eilentscheidung auf Unterlagen und Werte bezüglich des angeblich zu erwartenden Schadens bezieht, die ihm gar nicht bekannt waren und vom Beigeladen gar nicht vorgetragen waren, was tatsächlich an der Objektivität des Gerichts zweifeln lässt.

4.)

Bezüglich des umstrittenen Babbauungsplans der Stadt Halle für das Sondergebiet sei ergänzend noch einmal ausgeführt, dass die Stadt Halle sich sehr wohl der Unwirksamkeit bewusst war und dieser deshalb außer Kraft gesetzt wurde.

Demgegenüber bereitet die Stadt Halle für das Gebiet gerade einen neuen Bebauungsplan vor. Am 31.08.2009 wurde die frühzeitige Beteiligung der Bürger durchgeführt. Anschließend erfolgte eine Beratung im Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Halle.

Aus den genannten Gründen ist die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Halle aufzuheben und dem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung stattzugeben.

Lars Mörchen
Rechtsanwalt